

10. / VII. 1917

Der Verkehr der städtischen Beamten mit den Parteien. Magistratsdirektor Dr. Nüchtern hat an alle Amtsvorstände nachstehenden Erlaß gerichtet: „Die außerordentlichen Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß die städtischen Ämter noch viel mehr als sonst von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Dies gilt namentlich von den magistratischen Bezirksämtern und ihren Abteilungen, von den Ämtern, welche die Armenpflege und das Militärwesen besorgen, im Ernährungsdienste tätig sind oder den Bezug sonstiger unentbehrlicher Bedarfsgegenstände regeln. Die Vorschrift, welche schon im allgemeinen die städtischen Angestellten zu Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft gegenüber den Parteien verpflichtet, erlangt unter diesen Umständen erhöhte Bedeutung. Die Bevölkerung, die in den mannigfachen Schwierigkeiten und Nöten des Krieges mit den städtischen Ämtern zu tun hat, soll darauf rechnen dürfen, daß sie dort jederzeit verständnisvolle Förderung ihrer berechtigten Interessen und nach Möglichkeit Rat und Hilfe findet. Alle Wünsche können ja leider nicht erfüllt werden; aber auch, wer unbefriedigt bleiben muß, findet sich leichter daren, wenn sein Anliegen teilnehmend angehört und die Unmöglichkeit der Gewährung mit freundlichen Worten dargetan wird. Ich lege daher besonders Gewicht darauf, daß sich die städtischen Angestellten bei allen ihren Amtshandlungen im Verkehr mit den Parteien von den vorerwähnten Gesichtspunkten leiten lassen. Sie werden sich dadurch den Dank der Gemeindevertretung und die allgemeine Anerkennung verdienen.“